



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 12.12.2006	Nr. 41
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. September 2006 gefassten Beschlüsse	... 300
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.12.2002 des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"	... 301
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.12.2002 des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde	... 301
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis</u>	
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2007	... 302
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u>	
Einladung zur Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 303
Einladung zur Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 303
<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff</u>	
Ergänzende Bestimmungen des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ (OEWLTV) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 28.10.2004	... 304
Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Spitzmühle, 37359 Großbartloff	... 311
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2007	... 312

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. September 2006 gefassten Beschlüsse**

### **TOP 04: Beschlussvorlage Nr. 06/067**

**Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben für die Erweiterung der Sportanlagen mit einer 50-Meter-Laufbahn auf dem Gelände der Grundschule Uder, Sitz Lutter**

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt die Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 18.835,64 € für die Haushaltsstelle 02.21117.94000 – Grundschule Lutter für das Vorhaben Erweiterung der Sportanlagen mit einer 50-Meter-Laufbahn auf dem Gelände der Grundschule Uder, Sitz Lutter gemäß Zuwendungsbescheid 12/069 – 06 MP 20 vom 05.07.2006, erlassen durch die Thüringer Staatskanzlei.

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 05: Beschlussvorlage Nr. 06/089**

**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen durch Familienpflege**

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4556-7612 „Hilfen durch Familienpflege“ i. H. v. 41.000,-€ (i. W. Einundvierzigtausend) zu, da die Finanzierung gesichert ist.

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 06: Beschlussvorlage Nr. 06/090**

**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei den Hilfen in einer Tagesgruppe**

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4555-7700 „Hilfen in einer Tagesgruppe“ i. H. v. 59.000,-€ (i. W. Neunundfünfzigtausend) zu, da die Finanzierung gesichert ist.

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 07: Beschlussvorlage Nr. 06/081**

**Überplanmäßige Ausgabe für die Leistungen der Suchthilfe in Einrichtungen**

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4126.8.7466.0 in Höhe von 57.000 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 4110.8.2551.0 in Höhe von 57.000 €

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 29: Beschlussvorlage Nr. 06/086**

**Vergabe von Bauleistungen Sanierung Sporthalle Grund- und Regelschule „J.-C.-Fuhlrott“ in Leinefelde – ballwurfsichere Unterhangdecke**

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Gebr. Fulle Bau aus Bodenrode das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 55.240,48 € abgegeben.

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Gebr. Fulle Bau aus Bodenrode den Zuschlag für die ballwurfsichere Unterhangdecke in der Sporthalle der Grund- und Regelschule „J.-C.-Fuhlrott“ in Leinefelde zu erteilen.

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.12.2002 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“**

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung von 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 KGG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld  
Landratsamt  
Der Landrat

Im Auftrag

Wachtel

Heiligenstadt, den 07.12.2006

### **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.12.2002 des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde**

Aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 20. November 2006 folgende Verbandssatzung beschlossen.

**Der § 2 (1) erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes sind die Kommunen:
- |                      |   |
|----------------------|---|
| Leinefelde-Worbis    | mit OT Leinefelde, OT Breitenholz, OT Birkungen und OT Beuren |
| Bodenrode-Westhausen | mit OT Bodenrode und OT Westhausen                            |
| Kallmerode           |   |
| Wingerode            |   |

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde, 04.12.2006

gez. Gerd Reinhardt  
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis  
**Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2007**

1. Mit Beschluss vom 20.11.2006, Nr. 09 / 06 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch das Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S.432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBL. Nr.11 S. 407) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

		<u>EUR</u>
<b>1.</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	1.724.000
	die Aufwendungen	1.724.000
<b>2.</b>	<b>im Vermögensplan</b>	
	die Einnahmen	1.571.000
	die Ausgaben	1.571.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 280.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 07.12.2006

gez. Gerd Reinhardt  
 Zweckverbandsvorsitzender

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.11.2006 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2007 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 liegt in der Zeit vom 08.01. – 19.01.2007 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 07.12.2005

gez. Gerd Reinhardt  
 Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**Bekanntmachung**

E i n l a d u n g

Am Dienstag, dem 12.12.2006, um 19.30 Uhr, findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2006  
Beschlussvorlage: 04/2006
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2006  
Beschlussvorlage: 05/2006
6. 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“  
Beschlussvorlage: 06/2006
7. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2007  
Beschlussvorlage: 07/2006
8. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 30.11.2006

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**

E i n l a d u n g

Am Dienstag, dem 12. Dezember 2006, um 18.00 Uhr findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2006 - Beschlussvorlage: 04/2006
5. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2007 - Beschlussvorlage: 05/2006
6. Aufhebung Trinkwasserschutzgebiet für ehemalige Gewinnungsanlage Bbr. Neuendorf Hy 1/65 - Beschlussvorlage: 06/2006
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2006  
Beschlussvorlage: 07/2006
8. Anfragen, Sonstiges

Teistungen, 30.11.2006

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

**Ergänzende Bestimmungen des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ (OEWLV) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 28.10.2004**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss
2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung
3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung
4. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse
5. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten
6. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
7. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage
8. Zu §§ 13,15,18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung
09. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht
10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen
11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung
12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen
13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler
14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen
15. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug, Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser
16. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung
17. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser
18. Umsatzsteuer
19. Änderungen
20. Inkrafttreten

**1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss**

- 1.1 Der Zweckverband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Zweckverbandes. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande durch die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz.  
Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Der Zweckverband kann den Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abschließen. Der Zweckverband kann in diesem Fall verlangen, dass der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.2.1 Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinschaftliche Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Zweckverband gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Zweckverband.

**3. Zu § 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.

- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren als den in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräte usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz ( Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

**4. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse**

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.  
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.2.1 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt:  $BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \text{ (in €)} \times \text{NF}$

-----  
Summe NF

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

4.2.2 Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Nutzfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

4.2.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
  - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich zu § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört

Diese Tiefenbegrenzung beträgt in den Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Büttstedt	35 m
Gemeinde Effelder	30 m
Gemeinde Großbartloff	30 m
Gemeinde Heyerode	20 m
Gemeinde Hildebrandshausen	35 m
Gemeinde Küllstedt	35 m
Gemeinde Lengenfeld / Stein	35 m
Gemeinde Katharinenberg	Klarstellungssatzung
Gemeinde Wachstedt	Klarstellungssatzung
Gemeinde Rodeberg	Abrundungssatzung

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im glei-

chen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

4.2.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0;
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,5.

4.2.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 4.2.4 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach der Ziffer 4.2.5 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

4.2.6 Vollgeschosse sind Geschosse deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Ziffer 4.2.5 Buchstabe b) gerundet.

4.2.7 Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

4.3 Wird ein Anschluss an eine bestehende Verteilungsanlage hergestellt, so bemisst sich der BKZ abweichend von Pkt. 4.2.1 wie folgt:

Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,78 €/m<sup>2</sup> NF zzgl. 19% Umsatzsteuer i.H. v. 0,15 €/m<sup>2</sup> NF, somit 0,93 €/m<sup>2</sup> NF.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.4 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der öffentlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.

### 5. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

5.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.

5.2 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der Wasserzähler sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen und im Interesse des OEWLV liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.

5.3. Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden. Wird ein solcher Hausanschluss durch den Zweckverband erneuert, gilt dies als kostenpflichtige Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV und im Sinne der Ziffer 6.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen.

5.4 Für die Auswechslung und entgeltliche Abtrennung des Hausanschlusses hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

5.5 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.

5.6 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die von diesem für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.

5.6.1 Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Nettobetrag	Bruttobetrag
Anschlussvorrichtung pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	181,42 €	215,89 €

## Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage,  
ohne Erdarbeiten)

DN 32	4,80 €	5,71 €
DN 40	5,30 €	6,31 €

Die Erdarbeiten für die ab Grundstücksgrenze zu verlegende Hausanschlussleitung obliegen dem Grundstückseigentümer

- 5.6.2 Die Kostenerstattung für einen Hausanschluss ab DN 80 mm erfolgt dem individuellen Aufwand entsprechend.  
Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.7 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z. B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.8.1 Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung oder einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 5.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband mit Vordruck zu beantragen.
- 5.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

### **6. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 6.2 Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2)

### **7. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage**

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde der Anlage dieses Wasser zu bezahlen.

### **8. Zu §§ 13,15,18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung**

- 8.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis der Kreishandwerkerschaft Eichsfeldkreis oder Unstrut-Hainich-Kreis eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 8.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschl. Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8.3 Ziffer 8.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 8.4 Ziffer 8.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 8.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Zweckverband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### **9. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

### **10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen**

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter- Erdungsleiter und Starkstromanlagen benutzt werden.

### 11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde hat dem Wasserversorgungsunternehmen das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

### 12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er hiervon den Zweckverband schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

### 13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

- 13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Zweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.  
An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzählern nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Zweckverband festgelegt.  
Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- 13.2 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Zweckverband zur Ablesung vorzuzeigen.
- 13.3 Der Zweckverband kann Standrohre mit Wasserzähler gegen die Zahlung einer Kautions vermieten. Die Miete für Standrohr beträgt:
- | Größe des Wasserzählers | netto                 | zzgl. 7% Ust. | brutto                |
|-------------------------|-----------------------|---------------|-----------------------|
| 1. Tag                  | 6,14 €/Tag            | 0,43          | 6,57 €/Tag            |
| ab 2. Tag               | 1,53 €/Tag            | 0,11          | 1,64 €/Tag            |
| Wasserverbrauch         | 1,64 €/m <sup>3</sup> | 0,11          | 1,75 €/m <sup>3</sup> |
- Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 13.4 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Zweckverband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Zweckverband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
- 13.5 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

### 14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen

- 14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Auf das Jahresentgelt sind jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauches fest.  
(Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft).
- 14.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (Eigentümerwechsel) erforderlich trägt der Kunde die Kosten.

### 15. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug, Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung

von 25,00 €- 150,00 €	5,00 € Mahnkosten
von 151,00 €- 300,00 €	7,50 € „
von 301,00 €- 500,00 €	10,00 € „
von 501,00 €- 1000,00 €	13,50 € „

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von 28,00 € (netto) bzw. 33,32 € (brutto)

### 16. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgende Pauschalen zu erstatten

Einstellung der Versorgung	netto 28,00 €	brutto 33,32 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung	netto 28,00 €	brutto 33,32 €

### 17. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser

17.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dar. Er wird für jeden Grundstückanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

Der Grundpreis beträgt:

Zählergröße	Nettobetrag	zzgl. 7% Ust.	Bruttobetrag
Zähler Qn 2,5	9,00 €/Monat	0,63 €/Monat	9,63 €/Monat
Zähler Qn 6,0	22,00 €/Monat	1,54 €/Monat	23,54 €/Monat
Zähler Qn 10	36,00 €/Monat	2,52 €/Monat	38,52 €/Monat
Zähler > Qn 10	54,00 €/Monat	3,78 €/Monat	57,78 €/Monat

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

17.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers

Nettobetrag	zzgl. 7% Ust.	Bruttobetrag
1,64 €/m <sup>3</sup>	0,11 €/m <sup>3</sup>	1,75 €/m <sup>3</sup>

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 18. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenen Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

### 19. Änderungen

19.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

19.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

### 20. Inkrafttreten

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV vom 20.Juni 1980 treten am 01.01.2007 in Kraft.

Damit treten die Bestimmungen vom 30.11.2004 außer Kraft

Großbartloff,  
ausgefertigt am: 11.12.2006

gez. Fischer  
stellvertr. Verbandsvorsitzender

Siegel

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Spitzmühle, 37359 Großbartloff  
**Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes  
 „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ Spitzmühle, 37359 Großbartloff**

**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005  
 der mit einer Bilanz in Höhe von 8.309.877,87 €

und

einem Jahresüberschuss in Höhe von 30.376,75 €

abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 01/2006 genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung  
 wird der Jahresüberschuss  
 in Höhe von 30.376,75 €  
 mit Beschluss 03/2006 dem Verlustvortrag der Vorjahre gegengerechnet.  
 Der Verlustvortrag per 31.12.2005 beläuft sich demnach auf 132.699,24 €.

3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 02/2006 für das Jahr 2005 Entlastung erteilt.

**II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes für das Geschäftsjahr 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Wasserleitungsverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserleitungsverbandes sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserleitungsverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, 06.09.2006

Wallner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

**III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht liegen in der Zeit  
 vom 18.12.2006 bis 19.01.2007  
 im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband  
 Spitzmühle 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 11.12.2006

gez. Fischer  
 stellvertr. Verbandsvorsitzender

Siegel

**Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ für das Wirtschaftsjahr 2007**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992, (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ folgende Haushaltssatzung

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

## 1. im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.507.400,00 €
---	----------------

## 2. im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	787.600,00 €
--------------------------------------	--------------

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 499.900,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2007 wird mit 0,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Kassenkredit wird auf eine Höhe von  
200.000,00 €  
festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

ausgefertigt  
Großbartloff, 15.11.2006

gez. Fischer  
stellvertr. Verbandsvorsitzender

Siegel

**Veröffentlichungsvermerk****Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverbandes“ für das Wirtschaftsjahr 2007**

1. Mit Beschluss Nr. 05/2006 vom 15.11.2006 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2007 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2006 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 499.900,00 € und den Kassenkredit in Höhe von 200.000,00 € genehmigt.
3. Auslegungshinweis  
Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit  
vom 18.12.2006 bis 19.01.2007 in den Räumen des Zweckverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Großbartloff, 11.12.2006

gez. Fischer  
stellvertr. Verbandsvorsitzender